



Unterrichtung über die Prüfungsordnung

gemäß Nummer 5.1c VVzAPO-GOSt

Der Weg zum Abitur in der gymnasialen Oberstufe

Block II
Abiturprüfungen in
4 Fächern

Block I
Leistungen in der
Qualifikationsphase
(27-32 Gk plus 8 Lk)

Abiturzeugnis (Gesamtqualifikation: Zulassung plus Abiturbereich)

mündliche Prüfung in 1 Grundkurs

schriftliche Prüfung in 1 Grundkurs

schriftliche Prüfungen in 2 Leistungskursen

Zulassung zur Abiturprüfung

2. Jahr der Qualifikationsphase (Q2/Jg. 13)

1. Jahr der Qualifikationsphase (Q1/Jg. 12)

Versetzung in die Qualifikationsphase

Einführungsphase (EF/Jg. 11)

Fachhochschulreife
(schulischer Teil)

Gesamtüberblick über Abiturbereiche

Block I
Leistungen aus der
Qualifikationsphase

200 bis 600 Punkte

+

Block II
Abiturbereich

100 bis 300 Punkte

=

Abitur-
durchschnitts-
note

300 bis 900 Punkte

Die gymnasiale Oberstufe im Überblick

Block II: Abiturprüfung (mind. 100 Punkte, höchstens 300 Punkte)				Abiturprüfung: 2 Fächer aus De, Ma, Fremdsprache Abdeckung der 3 Aufgabenfelder					Schullaufbahnberatung und -planung von der EF bis zum Abitur							
Block I: Zulassung: 35-40 Kurse; mind. 200 Punkte, höchstens 600 Punkte										Qualifikationsphase:						
Q2	<p>Belegung von 38 - 40 anrechenbaren Kursen</p> <p>Fortführung als GK oder LK verpflichtend:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ durchgehend bis Ende Q2: ➤ mind. bis Ende Q1: <p>De, Ma, eine Fremdsprache, eine GW, eine NW, Sp, zweite FS oder zweites nw-tc. Fach</p> <p>Ku/Mu; ER (ersatzweise PL)</p>										Qualifikationsphase: Belegung von mindestens 38 anrechenbaren Kursen (8 LK plus mind. 30 GK) ➤ z. B. GK-Bereich: 7 + 7 + 8 + 8 ➤ Vertiefungskurs nicht anrechenbar ➤ Projektkurs anrechenbar (wie 2 GK)					
	<p>Versetzung</p>											Versetzungsgrundlage: 10 Fächer				
EF	Zentrale Klausur		f FS	Ku/Mu	GW	NW	ER (PL)	Sp	NW/FS	Wahlfach	Wahlfach Vertiefungskurs (VK) nicht versetzungsrelevant					
	De	Ma														
	De	Ma	f FS	Ku/Mu	GW	NW	ER (PL)	Sp	NW/FS	Wahlfach						
										Wahlfach VK						

Laufbahnbeispiel – fremdsprachlicher Schwerpunkt

	Fach	Abitur -fach	Q1.1	Q1.2	Q2.1	Q2.2	anrechenbare Kurse
1	De	LK	5	7	6	7	4
2	En		7	7	4	5	4
3	Sn		6	6	4	4	4
4	Mu		8	7	–	–	2
5	Ge		–	–	6	6	2
6	Sw		–	–	5	5	2
7	Ew	LK	4	5	4	4	4
8	Ma	3.	7	7	8	8	4
9	Bi		7	7	4	4	4
11	Te		5	5	–	–	2
12	ER	4.	7	7	6	7	4
13	Sp		9	9	9	9	4
		WST	35	35	35	35	40

- Pflichtkurse bestimmen: **32 umrandet**
→ 8 Defizite (3 LK und 5 GK)
- Erweiterung auf 38 anrechenbare Kurse: **+6 umrandet**
- Gesamtpunktzahl berechnen:
Leistungskurse: 42 Punkte x 2 = 84 Punkte
Grundkurse: 195 Punkte
Summe: 279 Punkte
durchschnittliche Punktzahl berechnen:
279 Punkte : 46 ≈ 6,065 Punkte
Formel anwenden:
 $(279 \text{ Punkte} : 46) \times 40 \approx 242,609 \text{ Punkte}$
vorläufige Endpunktzahl: 243 Punkte
- anrechenbare Kurse über 6 Punkte: **keine**
- Ergebnis
Durch die Einbringung von 38 Kursen, ist eine Zulassung trotz 8 Defiziten erlaubt. Die Gesamtpunktzahl beträgt **243 Punkte im Block I.**

Leistungsdefizite (weniger als 5 Punkte)

Bei Einbringung von:

- 35 - 37 Kursen: 7 Defizite, davon höchstens 3 Leistungskursdefizite
- 38 - 40 Kursen: 8 Defizite, davon höchstens 3 Leistungskursdefizite

Kein anzurechnender Kurs darf mit 0 Punkten abgeschlossen werden.

Berechnung der Gesamtqualifikation

Block I – Qualifikationsphase (mindestens 200, höchstens 600 Punkte)

- Einbringung von 35 - 40 anrechenbaren Kursen der 4 Halbjahre der Qualifikationsphase
- Pflichtkurse gemäß § 28 APO-GOSt B
- Leistungskurse werden bei der Zahl der Schulhalbjahresergebnisse doppelt, Grundkurse einfach gewertet
- Berechnung gemäß Formel: $EI = (P : S) \times 40$
 - EI = (Gesamt-)Ergebnis Block I
 - P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Schulhalbjahren
 - S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch doppelt)

Berechnung der Gesamtqualifikation

Block II – Abiturprüfung (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)

- Leistungen in den 4 Fächern der Abiturprüfung (je fünffache Wertung)

	Fach	Abitur-fach	Abitur-prüfung	
1	De	LK	5	(schriftlich)
2	Ew	LK	5	(schriftlich)
3	Ma	3.	5	(schriftlich)
4	ER	4.	5	(mündlich)

5 Punkte x 5 = 25 Punkte

100 Punkte

- In zwei Prüfungsfächern (darunter mindestens in einem Leistungskurs) müssen mindestens 25 Punkte erreicht werden.
- Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Punkte aus der Qualifikationsphase (Block I) und der Abiturprüfung (Block II) addiert.

Gesamtüberblick über Abiturbereiche

Block I
Leistungen aus der
Qualifikationsphase

200 bis 600 Punkte

+

Block II
Abiturbereich

100 bis 300 Punkte

=

Abitur-
durchschnitts-
note

300 bis 900 Punkte

Die Abiturprüfung – Auszüge aus der APO-GOSt

§ 20 Zweck der Prüfung

Durch die Abiturprüfung wird festgestellt, ob die Schülerin oder der Schüler das Ziel des Bildungsganges erreicht hat. Mit dem Bestehen der Abschlussprüfung wird die allgemeine Hochschulreife zuerkannt.

Die Abiturprüfung – Auszüge aus der APO-GOSt

§ 21 Ort, Zeit und Gliederung der Prüfung

- (1) Die Abiturprüfung findet an den [...] Gymnasien und Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe am Ende der Qualifikationsphase statt. Sie besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.
- (2) Im ersten bis dritten Abiturfach wird schriftlich und gegebenenfalls mündlich, im vierten Abiturfach wird mündlich geprüft.
- (4) In den Prüfungsfächern Kunst und Musik kann auch eine praktisch-gestalterische Aufgabe Bestandteil der Prüfung sein.
- (5) Die Termine für die schriftliche Abiturprüfung werden durch die oberste Schulaufsichtsbehörde bestimmt.

Die Abiturprüfung – Auszüge aus der APO-GOSt

§ 22 Prüfungsanforderungen

In der Abiturprüfung sollen die Schülerinnen und Schüler nachweisen, dass sie grundlegende Kenntnisse und Einsichten in ihren Prüfungsfächern erworben haben, fachspezifische Methoden selbstständig anwenden können und offen für fachübergreifende Perspektiven sind. Die Aufgabenstellung in der Abiturprüfung muss den Richtlinien und Lehrplänen für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe entsprechen.

Die Abiturprüfung – Auszüge aus der APO-GOSt

§ 23 Rücktritt, Erkrankung, Versäumnis

- (1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann bis zur Zulassungsentscheidung (§ 30) von der Abiturprüfung zurücktreten, wenn die Höchstverweildauer (§ 2 Abs. 1) dadurch nicht überschritten wird. [...] Bei Rücktritt wird das zweite Jahr der Qualifikationsphase gemäß § 31 wiederholt. Bei einem Rücktritt nach der Zulassungsentscheidung gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Wer unmittelbar vor oder während der Abiturprüfung erkrankt, kann nach Genesung die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil der Prüfung nachholen. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden gewertet. Gleiches gilt für Prüflinge, die aus nicht von ihnen zu vertretenden Gründen die gesamte Prüfung oder einen Teil der Prüfung versäumen. Im Krankheitsfall hat der Prüfling unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen, im Übrigen sind die Gründe für das Versäumnis unverzüglich dem Zentralen Abiturausschuss schriftlich mitzuteilen; andernfalls gilt die Prüfung als nicht bestanden oder wird der fehlende Teil als ungenügend gewertet.
- (3) Versäumt ein Prüfling Teile der Prüfung aus einem von ihm zu vertretenden Grund, so wird dieser Prüfungsteil wie eine ungenügende Leistung bewertet. Die Entscheidung trifft der Zentrale Abiturausschuss.

Die Abiturprüfung – Auszüge aus der APO-GOSt

§ 24 Verfahren bei Täuschungshandlungen und anderen Unregelmäßigkeiten

- (1) Für das Verfahren bei Täuschungshandlungen gilt §13 Abs. 6 [Täuschungsversuche bei Klauen] entsprechend. In besonders schweren Fällen kann der Prüfling von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.
- (2) Werden Täuschungshandlungen erst nach Abschluss der Prüfung festgestellt, kann die obere Schulaufsichtsbehörde in besonders schweren Fällen innerhalb von zwei Jahren die Prüfung als nicht bestanden und das Zeugnis für ungültig erklären.
- (3) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, kann er von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden.
- (4) Die Entscheidung in den Fällen der Absätze 1 und 3 trifft der Zentrale Abiturausschuss. Sie bedarf der Bestätigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Bestätigt die obere Schulaufsichtsbehörde den Ausschluss, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (5) Wird in einem Teil der Prüfung die Leistung verweigert, gilt § 13 Abs. 4 [Bewertung als ungenügende Leistung].

Wichtige Bestimmungen der APO-GOSt

§ 29 Gesamtqualifikation

- (2) Als Gesamtqualifikation sind höchstens 900 Punkte erreichbar, und zwar in Block I höchstens 600 Punkte und im Abiturbereich als Block II höchstens 300 Punkte. Der Abiturbereich umfasst die vier Prüfungsergebnisse in den Prüfungsfächern in fünffacher Wertung. [...] **Wird im ersten bis dritten Abiturfach sowohl schriftlich als auch mündlich geprüft, wird das Endergebnis im Verhältnis von 2 (schriftlich) zu 1 (mündlich) aus den Ergebnissen der beiden Prüfungsteile gebildet.** [...] Die Abiturprüfung ist bestanden, wenn die Bedingungen gemäß den Absätzen 3 und 4 erfüllt sind.
- (4) Für den Abiturbereich gelten folgende Bedingungen:
1. Wird keine besondere Lernleistung gemäß § 17 eingebracht, müssen **mindestens in zwei Prüfungsfächern, darunter einem Leistungskursfach, im Abiturbereich mindestens jeweils 25 Punkte** erreicht werden.
 3. Im Abiturbereich gemäß Absatz 2 müssen **insgesamt mindestens 100 Punkte** erreicht sein.

Die Abiturprüfung – Auszüge aus der APO-GOSt

§ 32 Fächer der schriftlichen Prüfung

- (1) Im ersten bis dritten Abiturfach ist von jeder Schülerin und jedem Schüler je eine schriftliche Arbeit anzufertigen.
- (2) Die schriftliche Prüfung dauert in den Leistungsfächern mindestens 240 und höchstens 270 Minuten und im dritten Abiturfach mindestens 210 und höchstens 240 Minuten. [...]
- (3) Für Schülerexperimente und praktische Arbeiten in den Naturwissenschaften, in Ernährungslehre, Informatik und Technik oder für Gestaltungsaufgaben in den Fächern Kunst und Musik kann die oberste Schulaufsichtsbehörde die jeweils festgelegte Dauer der Prüfung um höchstens 60 Minuten verlängern.

Die Abiturprüfung – Auszüge aus der APO-GOSt

§ 33 Aufgaben und Verfahren für die schriftliche Prüfung

- (1) Die Prüfungsaufgaben [...] werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde landeseinheitlich gestellt. [...] Die Aufgaben werden auf der Grundlage der Lehrpläne für die gymnasiale Oberstufe erstellt; sie entstammen der Qualifikationsphase und umfassen unterschiedliche Sachgebiete.
- (2) Den Schülerinnen und Schülern werden nach Maßgabe der Lehrpläne und im Rahmen der jährlichen Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen für die schriftlichen Prüfungen im Abitur bei den Prüfungsarbeiten Wahlmöglichkeiten eröffnet.

Die Abiturprüfung – Auszüge aus der APO-GOSt

§ 35 Fächer der mündlichen Prüfung

Das von der Schülerin oder dem Schüler gewählte vierte Abiturfach ist verpflichtendes Fach der mündlichen Prüfung. Die drei Fächer der schriftlichen Prüfung können Fächer der mündlichen Prüfung sein.

Die Abiturprüfung – Auszüge aus der APO-GOSt

§ 36 Mündliche Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach

- (1) Der Zentrale Abiturausschuss legt in einer Konferenz aufgrund der Ergebnisse in den schriftlichen Prüfungsarbeiten im ersten bis dritten Abiturfach und der mündlichen Prüfung im vierten Abiturfach fest, in welchen Fächern der schriftlichen Abiturprüfung der Prüfling mündlich geprüft wird.
- (2) Mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturfach sind anzusetzen, wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die Mindestbedingungen gemäß § 29 Absatz 4 nicht erfüllt sind.
- (3) Wer nicht nach Absatz 2 geprüft wird, kann sich freiwillig zur mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach melden.
- (4) Wird ein Prüfling in mehreren Fächern geprüft, bestimmt er die Reihenfolge.
- (5) Eine mündliche Prüfung wird nicht angesetzt oder nicht mehr durchgeführt, wenn aufgrund der vorliegenden Ergebnisse im Abiturbereich auch bei Erreichen der Höchstpunktzahlen in der mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach ein Bestehen des Abiturs nicht mehr möglich ist. Die Abiturprüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.

Die Abiturprüfung – Auszüge aus der APO-GOSt

§ 37 Verfahren bei der mündlichen Prüfung

- (1) Schülerinnen und Schüler, für die gemäß § 36 Abs. 2 mündliche Prüfungen angesetzt worden sind, werden nur in so vielen Fächern geprüft, wie es zur Erfüllung der Mindestbedingungen für das Bestehen der Abiturprüfung erforderlich ist. Sie können jedoch auf eigenen Wunsch in den übrigen zur Prüfung angesetzten Fächern geprüft werden.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, zum angegebenen Termin zur jeweiligen Prüfung anwesend zu sein; andernfalls gilt § 23 Abs. 3.
- (3) Die Vorbereitungszeit beträgt in der Regel 30 Minuten. Falls die Prüfungsaufgabe in einem naturwissenschaftlichen Fach, in Ernährungslehre, Informatik oder Technik einen experimentellen oder praktischen Anteil, im Fach Musik eine Höraufgabe, im Fach Kunst eine Gestaltungsaufgabe enthält, kann die Vorbereitungszeit angemessen verlängert werden.
- (6) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer (§ 26 Abs. 4) durchgeführt. Die oder der Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten und die Prüfung zeitweise selbst zu übernehmen.

Die Abiturprüfung – Auszüge aus der APO-GOSt

§ 38 Gestaltung der mündlichen Prüfung

- (1) Für jede Prüfung ist dem Prüfling eine neue, begrenzte Aufgabe zu stellen. Die Aufgabe einschließlich der gegebenenfalls notwendigen Texte wird schriftlich vorgelegt. Es ist nicht zulässig, gleichzeitig zwei oder mehrere voneinander abweichende Aufgaben zu stellen oder zwischen mehreren Aufgaben wählen zu lassen. Erklärt der Prüfling bei der Aufgabenstellung oder innerhalb der Vorbereitungszeit, dass er die gestellte Aufgabe nicht bearbeiten kann, und sind die Gründe dafür nicht von ihm zu vertreten, legt der Zentrale Abiturausschuss einen neuen Termin für die Prüfung fest. Für den neuen Prüfungstermin gelten die Verfahrensvorgaben gemäß § 37 Absatz 4.
- (2) Ist der Prüfling nicht imstande, die gestellte Aufgabe zu lösen, so kann die Prüferin oder der Prüfer Hilfen geben.
- (3) Die mündliche Prüfung darf sich nicht auf das Sachgebiet eines Kurshalbjahres beschränken. Sie darf keine Wiederholung der Inhalte einer anderen in der Qualifikationsphase und im Abiturbereich bereits erbrachten Leistung sein. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel mindestens 20, höchstens 30 Minuten. Sie besteht aus einem ersten und einem zweiten Prüfungsteil, wobei beide Prüfungsteile ungefähr den gleichen zeitlichen Umfang haben.

Die Abiturprüfung – Auszüge aus der APO-GOSt

§ 38 Gestaltung der mündlichen Prüfung

- (4) Im ersten Prüfungsteil soll der Prüfling selbstständig die vorbereitete Aufgabe in zusammenhängendem Vortrag lösen. Im zweiten Prüfungsteil sollen vor allem größere fachliche und fachübergreifende Zusammenhänge in einem Prüfungsgespräch angesprochen werden. Es ist nicht zulässig, zusammenhanglose Einzelfragen aneinander zu reihen.

Die Abiturprüfung – Auszüge aus der APO-GOSt

§ 39 Zuerkennung der Allgemeinen Hochschulreife

- (1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung stellt der Zentrale Abiturausschuss die Prüfergebnisse fest und errechnet die Gesamtpunktzahl für den Abiturbereich gemäß § 29.
- (2) Hat die Schülerin oder der Schüler die Bedingungen gemäß § 29 erfüllt, erklärt der Zentrale Abiturausschuss die Abiturprüfung für bestanden und erkennt die allgemeine Hochschulreife zu, die in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt ist.

Die Abiturprüfung – Auszüge aus der APO-GOSt

§ 40 Weitere Berechtigungen

- (1) Latinum, Graecum und Hebraicum werden mit dem Abgangs- oder Abschlusszeugnis zuerkannt. [...]

Die Abiturprüfung – Auszüge aus der APO-GOSt

§ 41 Wiederholung der Abiturprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Abiturprüfung kann einmal wiederholt werden. Wird am Ende des Wiederholungsjahres die Zulassung nicht erreicht oder die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so muss die Schülerin oder der Schüler die gymnasiale Oberstufe verlassen. Die obere Schulaufsichtsbehörde kann eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere Umstände vorliegen.
- (2) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (3) Bei einer Wiederholung der Abiturprüfung werden die im vorherigen Durchgang des zweiten Jahres der Qualifikationsphase erhaltenen Leistungsbewertungen, die Zulassung und die in der vorherigen Prüfung erhaltenen Leistungsbewertungen unwirksam.

Weitere Informationen

- www.schulministerium.nrw.de
- www.standardsicherung.nrw.de

The screenshot shows the homepage of the Bildungsland NRW - Bildungsportal. At the top, there is a dark blue header bar with the text "SPRACHE: DE" and "LEICHTE SPRACHE" with a document icon, followed by "BARRIEREFREIHEIT" with a computer monitor icon. On the right side of the header, the text "Absenderkonto des Landes" is visible. Below the header, the logo "LOGO BILDUNGS LAND NRW - BILDUNGSPORTAL" is displayed. The main navigation menu consists of several horizontal rows of icons and text. The first row includes icons for "SCHULE & BILDUNG" (book), "MINISTERIUM" (building), "PRESSE" (pencil), and "SERVICE" (lightbulb). The second row includes "SCHULORGANISATION", "BILDUNGSTHemen", "LEHRKRÄFTE", "RECHT", "SCHULPOLITIK", and "SCHULLE". The third row features the "BILDUNGS LAND NRW" logo with "NRW" in green, the text "Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen", and the North Rhine-Westphalia coat of arms. Below this, a navigation bar contains links for "Forum & Podcast", "Online-Kurse", "Das Konzept", "Fragen & Antworten", and "Kursübersicht". A search bar with a magnifying glass icon and a "Login" button are also present. The main content area features a smiling man with glasses holding up a smartphone, with the text "Unterricht.digital.gestalten" overlaid. The text describes a project for teachers to implement digital teaching and learning concepts in the classroom. A call-to-action button at the bottom right says "Jetzt dabei sein!".